Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/1/3 2Ob545/56

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.01.1957

Norm

ABGB §1323 B

Rechtssatz

Der Kläger hätte das nach seiner Behauptung abhanden gekommene Holz, qualitätsmäßig eindeutig bestimmt, in natura zurückverlangen können. Er konnte aber nicht das Begehren stellen, daß ihm "Holz am Stock" übergeben werden sollte. Darin liegt eine Übersteigerung des Begehrens auf Naturalrestitution, die vom Beklagten nicht mehr vertreten zu werden braucht (vgl auch Klang - Wolff, Kommentar 2. Auflage VI S 119, Ehrenzweig, System II/1 2.Auflage S 65 f).

Entscheidungstexte

- 2 Ob 545/56
  Entscheidungstext OGH 03.01.1957 2 Ob 545/56
  Veröff: EvBl 1957/107 S 153

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0030183

Dokumentnummer

JJR_19570103_OGH0002_0020OB00545_5600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at